

# Eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz der direkten Demokratie bei Windparks (Gemeindeschutz-Initiative)»

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 6<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Projekte für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 30 Metern oder mehr bedürfen der Zustimmung des Volkes der Standortgemeinde und der von den Windkraftanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden. Die Projektunterlagen müssen konkrete Auskunft geben über einzelne Standorte, Dimensionen der Bauwerke, die Erschliessung und die wesentlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen.

Art. 197 Ziff. 16<sup>3</sup>

16. Übergangsbestimmung zu Art. 89 Abs. 6 (Windkraftanlagen)

<sup>1</sup> Windkraftanlagen, deren Mast am 1. Mai 2024 noch nicht errichtet war, bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Volkes der Standortgemeinde und der von den Windkraftanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden,

sofern diese Zustimmung nicht bereits vorliegt.

<sup>2</sup> Wird die Zustimmung nicht erteilt, müssen die Windkraftanlagen und alle damit verbundenen Bauten und Anlagen zulasten der Ersteller innert 18 Monaten abgebrochen werden. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

<sup>3</sup> Ausgenommen von dieser Regelung sind die Windenergie-Projekte La Joux-du-Plâne, Crêt-Meuron, Montperreux und Montagne de Buttes im Kanton Neuenburg, sofern bei diesen Projekten nach dem 1. Mai 2024 keine Änderungen erfolgen, welche eine Nutzungsplanänderung oder ein neues Baubewilligungsverfahren voraussetzen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.

<sup>3</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

## Initiative hier unterschreiben! Bitte alle (\*) Felder ausfüllen!!

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte** unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

| Kanton* | PLZ*  | Pol. Gemeinde*                                   |  |                            |   |
|---------|---|--|--|----------------------------|---|
| Nr.     | Name, Vorname*<br><small>(Blockschrift) selber, handschriftlich und leserlich schreiben</small> | Geburtsdatum*<br><small>Tag, Monat, Jahr</small> | Wohnadresse*<br><small>Strasse, Hausnummer</small> | Eigenhändige Unterschrift* | Kontrolle<br><small>Leer lassen</small> |
| 1       |   |  |  |                            |   |
| 2       |   |  |  |                            |   |
| 3       |   |  |  |                            |   |

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Bitte sofort vollständig oder teilweise ausgefüllt bis am 30.06.2025 einsenden an: Verein für Naturschutz und Demokratie, Postfach, 3000 Bern.

Mehr Informationen oder Bestellung bzw. Herunterladen von Unterschriftenbogen: [www.gemeindeschutz-ja.ch](http://www.gemeindeschutz-ja.ch)

Ablauf der Sammelfrist: 30.07.2025

Im Bundesblatt veröffentlicht am: 30. Januar 2024

### Die unten stehende Stimmbrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel

Ort:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Datum:

Amtliche  
Eigenschaft:

Eigenhändige  
Unterschrift:



### Eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz der direkten Demokratie bei Windparks (Gemeindeschutz-Initiative)»

#### Initiativkomitee

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Alfred R. Sulzer, Schermengasse 10, 7208 Malans; Anael Lovis, La Sagne-au-Droz 20, 2714 Les Genevez; Catherine Glutz von Blotzheim, Herrengasse 56, 6430 Schwyz; Fabienne Duelli, Grund 525, 9044 Wald; Yvan Pahud, Chemin de la Prise 40, 1454 L'Auberson; Gaudenz von Salis, Junkerngasse 45, 3011 Bern; Dieter Meyer, Route de Planafin 41, 1723 Marly; Andreas Sudler, Tüfenbachstrasse 35, 8494 Bauma; Charlotte Blank, Im Oberfeld 5, 8261 Hemishofen; Marie-Claude Chappuis, Route de Sommentier 129, 1688 Sommentier; Adrian Meier, Juraweg 4, 5737 Menziken; Nina von Albertini, Dusch 78, 7417 Paspels; Raphael Alder, Wingertenstrasse 3, 8322 Madetswil; Katharina Cryer, Birkenweg 20, 8471 Dägerlen; Markus Dietiker, Obergütschstrasse 4, 6038 Honau; Johann Widmer, Trottenstrasse 94, 8037 Zürich; Elias Vogt, Däderizstrasse 61, 2540 Grenchen; Michel Fior, Beundenweg 11b, 3225 Müntschemier; Antoinette de Weck, Grand Rue 20, 1700 Fribourg; Martin Maletinsky, C.-F.-Meyer-Strasse 14, 8802 Kilchberg; Marco Zimmermann, Hittingen 109, 9502 Braunau; Jean-Marc Blanc, Chemin du Mandou 5, 1041 Bottens; Urs Waltenspül, Tannerstrasse 63, 5000 Aarau; Siegfried Hettegger, Dorfstrasse 30, 8835 Feusisberg; Peter Hess, Rüteliweg 5, 4207 Bretzwil

Bitte  
frankieren

Ich möchte \_\_\_\_\_ Unterschriftenbogen bestellen

Ich möchte die Volksinitiative finanziell unterstützen.  
Senden Sie mir bitte einen Einzahlungsschein.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-mail: \_\_\_\_\_

Verein für Naturschutz  
und Demokratie  
Postfach  
3000 Bern